

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll | Dr. Arno Pichler | Dr. Benjamin Steinmair |

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio
I-39100 Bozen | Bolzano
T 0471.306.411 | F 0471.976.462
E info@interconsult.bz.it
I www.interconsult.bz.it
Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

Rundschreiben 07/24

Bozen, den 05.11.2024

Reduzierung der Steuerabsetzbeträge für Sanierungen ab 2025

Sehr geehrter Kunde,

mit dem Entwurf für das Haushaltsgesetz 2025 plant die Regierung teils erhebliche Reduzierungen der Prozentsätze für die gängigen Steuerabsetzbeträge bei Sanierungsarbeiten an Gebäuden.

Laut jetzigem Stand bleiben die Höchstlimits, wie beispielsweise die Schwelle von 96.000,00 Euro pro Immobilieneinheit für den Bonus für Sanierung und außerordentliche Instandhaltung unverändert. Die angewandten Sätze für die verschiedensten Sanierungsmaßnahmen reduzieren sich hingegen in den kommenden beiden Jahren auf bis zu 30 Prozent. Neu ist dabei unter anderem die Unterscheidung zwischen Erst- oder Zweitwohnung.

Zu beachten ist außerdem, dass einige Begünstigungen, wie der Bonus für die Instandhaltung von Grünanlagen, wahrscheinlich nicht mehr verlängert werden. Andere Steuerabsetzbeträge, wie der Bonus für den Abbau von architektonischen Barrieren, dürften zumindest für 2025 wieder anwendbar sein.

Nachfolgend die Aufstellung der wichtigsten Sanierungsmaßnahmen mit der Höhe der 2025 und 2026 zu erwartenden Steuerabsetzbeträge in Prozent:

Art der Maßnahme	2024	2025	2026
Bonus für Sanierung und Umgestaltung Erstwohnung	50%	50%	36%
Bonus für Sanierung und Umgestaltung Zweitwohnung	50%	36%	30%
Bonus für energetische Sanierung Erstwohnung	50% bzw. 65%	50%	36%
Bonus für energetische Sanierung Zweitwohnung	50% bzw. 65%	36%	30%
Bonus für Möbel und Elektrogeräte	50%	50%	-
Bonus für Instandhaltung Grünanlagen	36%	-	-
Sismabonus Erstwohnung	70% - 85%	50%	36%

Sismabonus Zweitwohnung	70% - 85%	36%	30%
Bonus für Eliminierung architektonischer Barrieren	75%	75%	-
Superbonus für Kondominien	70%	65%	-

Bis zur endgültigen Verabschiedung des Haushaltsgesetzes gegen Jahresende sind diese Prozentsätze genauso wie die gängigen Höchstlimits nicht als definitiv zu betrachten. Eine allgemeine Reduzierung der Höhe dieser Begünstigung zeichnet sich jedenfalls für die kommenden Jahre ab.

Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, laufende Sanierungsmaßnahmen noch 2024 abzuschließen oder zumindest möglichst viele Zahlungen von Rechnungen zu leisten, um noch von den höheren Steuerabsetzbeträgen des laufenden Jahres zu profitieren.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll